

# Öffentliche Gottesdienste anlässlich der Eheschließung zweier Menschen desselben Geschlechtes oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

*Dr. Frank Zeeb, Stuttgart / Ostfildern-Nellingen*

## 0. **Vorbemerkung**

Der nachfolgende Beitrag<sup>1</sup> beschränkt sich auf liturgische und praktisch-theologische Möglichkeiten. Er beabsichtigt nicht, zur exegetischen<sup>2</sup> oder systematisch-theologischen<sup>3</sup> Bearbeitung der

---

<sup>1</sup>Die mündliche Fassung, die auf dem Studientag der 15. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 24.06.2017 in Bad Boll vorgetragen wurde, wurde weitgehend beibehalten, die seither erfolgten Änderungen in der Gesetzgebung (Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30.06.2017 zur Änderung des § 1335 Absatz 1 Satz 1 BGB, vgl. Bundestagsdrucksache Nr. Drucksache 18/6665 und des Verzichts des Deutschen Bundesrates auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 07.07.2017, vgl. 959. Sitzung TOP 109 „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, Protokoll S. 329-338, Drucksache Nr. 539/17) sind sachlich und hinsichtlich möglicher Konsequenzen eingearbeitet.

<sup>2</sup>Vgl. hierzu den Beitrag von B. Schließer zu diesem Studientag und aus der kaum überschaubaren Fülle der Literatur z.B. R. Stuhlmann: Trauung und Segnung. Biblisch-theologische Gesichtspunkte für die Diskussion aktueller Fragen. PrTh 84,1995, S. 487–503; K. Haacker: Homosexualität in biblischer Sicht, in: Hellmut Zschoch (Hrsg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung, Wuppertal 1998, S. 37–50; Th. Römer: Homosexualität in der hebräischen Bibel? Einige Überlegungen zu Leviticus 18 und 20, Genesis 19 und der David-Jonathan-Erzählung. In: M. Bauks u.a. (Hgg.): Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? (Psalm 8,5) Aspekte einer theologischen Anthropologie (FS B. Janowski), Neukirchen-Vluyn 2008, S. 435-454; R. Gagnon: The Bible and Homosexual Practice. Texts and Hermeneutics, Nashville 2001; M. Nissinen: Homoeroticism in the Biblical World: A Historical Perspective, Minneapolis 2004; R. Hays: Homosexualität: Die ethische Sicht des Neuen Testaments, in: R. Hilliard/W. Gasser, Homosexualität verstehen 2, Zürich/Tamm 1998, S. 30–46; M. Gielen: »Der Leib aber ist nicht für die Unzucht ...« (1Kor 6,13). Möglichkeiten und Grenzen heutiger Rezeption sexualethischer Aussagen des Paulus aus exegetischer Perspektive, in: dies., Paulus im Gespräch – Themen paulinischer Theologie, BWANT 186, Stuttgart 2009, 223–246; W. Stegemann, Wolfgang: Keine ewige Wahrheit. Die Beurteilung der Homosexualität bei Paulus, in: B. Kittelberger u.a., Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche, München Stegemann, Wolfgang, 1993, Keine ewige Wahrheit. Die Beurteilung der Homosexualität bei Paulus, in: B. Kittelberger u.a., Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche, München 1993, 262–285; A. Winterer: Verkehrte Sexualität – ein umstrittenes Pauluswort. Eine exegetische Studie zu Röm 1,26f. in der Argumentationsstruktur des Römerbriefes und im kulturhistorisch-sozialgeschichtlichen Kontext, EHS 23 (Theologie)/ Bd. 810, Frankfurt 2005; O. Wischmeyer, Kanon und Hermeneutik in Zeiten der Dekonstruktion, in: E.-M. Becker/St. Scholz (Hgg.), Kanon in Konstruktion und Dekonstruktion. Kanonisierungsprozesse religiöser Texte von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2012, 623–678; J. Herzer: „Der Buchstabe tötet“ (2Kor 3,6). Exegetische und hermeneutische Überlegungen zur aktuellen Debatte um die Homosexualität, EvTh 75 (2015), S. 6-21, G. Röhser, Neues Testament und Homosexualität, in: J. Schmidt, Religion und Sexualität, Studien des Bonner Instituts für Religion und Gesellschaft 13, Würzburg 2016, S. 47-67.

<sup>3</sup>Vgl. die Beiträge von H. Rosenau und M. Frettlöh zu diesem Studientag. Einige wenige Literaturangaben aus der Menge: S. Meurer: Das Problem der Homosexualität in theologischer Sicht, ZEE 18, 1974, S. 38-48 ; H. Ringeling: Homosexualität - Teil I: Zum Ansatz der Problemstellung in der theologischen Ethik. Ein Überblick über die jüngere ethische Diskussion, ZEE 31, 1987, S. 6-35. Teil II: Zur ethischen Urteilsfindung, *ibid.*, S. 82-102; H. Porsch: Sexualmoralische Verstehensbedingungen: Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften im Diskurs, Stuttgart 2008; V. Hinck: Streitfall Liebe. Biblische Plädoyers wider die Ausgrenzung homosexueller Menschen, Kassel <sup>3</sup>2016; E. Köllner: Homosexualität als anthropologische Herausforderung. Konzeption einer homosexuellen Anthropologie, Bad Heilbrunn 2001; M. Hartschka, 1998, Homosexualität – eine Frage der Schöpfungsordnung, in: ZNT 2, 1998, S. 54–60; Chr. Spilling-Nöker, Wir lassen dich nicht, du segnest uns denn. Zur Diskussion um Segnung und Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus, Berlin 2006; P. Dabrock: Zum Gebrauch der Bibel in der Theologischen Ethik. Erörterungen angesichts der aktuellen Debatte um Homosexualität, ÖR 61, 2012, S. 273-286; ders. et al., Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah, Gütersloh 2015; I. Karle, Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe, Gütersloh 2014; F. Surall, Ethik der Lebensformen [Lebensstufen, Sexualität, Ehe, Familie u.a.], in: Handbuch der Evangelischen Ethik (HEE), hg. v. W. Huber et al., München 2015, 451-516; W. Krohn, Das Problem kirchlicher Amtshandlungen an gleichge-

Frage Stellung zu nehmen. Vielmehr soll gefragt werden, wie im Rahmen der bisherigen gottesdienstlichen Tradition<sup>4</sup> der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein öffentlicher Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechtes oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe<sup>5</sup> aussehen könnte. Dabei ist die Änderung des Rechtsinstitutes aus praktisch-theologischer Sicht weniger erheblich als die Tatsache, dass es besteht und in weiten Teilen der Gesellschaft hohe Akzeptanz genießt<sup>6</sup>.

Anlass des Studientages und damit der nachfolgenden Überlegungen war der synodale Antrag 08/167, der aus diesem Rechtsinstitut und der kirchliche und gesellschaftliche Diskussion die Forderung ableitete: „... dass ein Gottesdienst anlässlich der Bildung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ermöglicht wird“. Der Antrag erbittet als Lösungsansatz die Änderung der Trauordnung<sup>8</sup> in diesem Sinne, evtl. liturgische und agendarische Konsequenzen einer solchen Änderungen spiegeln sich im Wortlaut des Antrags nicht wider.

Ziel der Ausführungen ist also die Ausarbeitung der Voraussetzungen, die zur Ermöglichung eines solchen Gottesdienstes vorliegen müssen. Es handelt sich also um Vorarbeiten für die Gremien, die dann die Entscheidung treffen ob und in welcher Weise ein solcher öffentlicher Gottesdienst in das Portfolio der Landeskirche eingeführt werden soll.

## 1. **Gang der Darstellung**

Im Folgenden ist zunächst

- a) der Sachstand zu gottesdienstlichen Handlungen anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu schildern,
- b) zu untersuchen was die so genannten „Segnungsgottesdienste“<sup>9</sup> als eigenständige gottesdienstliche Gattung ausmacht,
- c) darzulegen, was aus liturgischer Sicht eine Kasualie als eigenständige gottesdienstliche Gattung ausmacht und abschließend sind
- d) die erarbeiteten Ergebnisse und Kriterien auf die Fragestellung einer bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechtes anzuwenden.

---

schlechtlichen Paaren. Sozialwissenschaftliche, theologische, ethische, poimenische und liturgiewissenschaftliche Perspektiven, Göttingen 2011, darin S. 139-203.

<sup>4</sup>Bekanntlich hat die württembergische Landeskirche eine eigene liturgisch-gottesdienstliche Tradition, die auf die vorreformatorischen, oberdeutschen Prädikantengottesdienste zurückgeht und sich damit von der Wittenberger Tradition (evangelische Messe) ebenso wie von der reformierten Liturgie unterscheidet.

<sup>5</sup>Die Fragestellung beim Studientag am 24.06.2017 richtete sich noch auf das kirchliche Handeln an Paaren anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft. In dem unter Anm. 1 genannten Artikelgesetz wird in Artikel 2 durch Einfügung eines § 20a in das Lebenspartnerschaftsgesetz auch die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe geregelt, so dass eine „Ehe“ im staatlichen Recht nunmehr auf drei Weisen geschlossen werden kann: Eheschließung zwischen einem Mann und einer Frau, Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe.

<sup>6</sup>Der entscheidende Punkt war also die Eröffnung der Möglichkeit eines rechtlich verbindlichen Zusammenlebens für zwei Menschen gleichen Geschlechtes durch das Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahr 2001 und weniger die jetzige Gleichsetzung des so geschaffenen Rechtsinstitutes mit der Ehe, zumal die Änderungen neben der Anwendung desselben Terminus vor allem die Adoptionsmöglichkeit betreffen.

<sup>7</sup>Leicht zugänglich unter:

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2016/01\\_Fruehjahrstagung/Antraege/TOP\\_19\\_-\\_Selbstaendiger\\_Antrag\\_Nr.\\_08-16.pdf&sa=U&ved=0ahUKEWjz77ijx4vVAhUERhQKHJYQAGQQFggeMAI&usq=AFQjCNFZD9f6npd53ypRZquyulmeB3\\_ZZg](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2016/01_Fruehjahrstagung/Antraege/TOP_19_-_Selbstaendiger_Antrag_Nr._08-16.pdf&sa=U&ved=0ahUKEWjz77ijx4vVAhUERhQKHJYQAGQQFggeMAI&usq=AFQjCNFZD9f6npd53ypRZquyulmeB3_ZZg)  
(Abruf am 15.07.17).

<sup>8</sup>RS 160/161, in Netz unter <https://kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17180> (Abruf am 15.07.2017).

<sup>9</sup>Öffentliche Gottesdienste anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft werden vielfach als „Segnungsgottesdienste“ oder „Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft“ bezeichnet, so z.B. in der „Lebensordnung“ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 15.06.2013 ([http://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/NeueLebensordnung\\_2013.pdf](http://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/NeueLebensordnung_2013.pdf), Abruf am 15.07.2016 Abl EKHN 2013, Nr. 8) unter Abschnitt 2.4.

Methodisch sollen also zunächst auf einer eher abstrakten Ebene allgemeine Kriterien erarbeitet werden, was bislang – soweit ich sehe – noch nicht konsequent vorgenommen wurde. Aufgrund dieser Kriterien können dann die Gremien überlegen, ob die so erarbeitete Matrix eher ein Begründungselement oder ein Ausschlusskriterium für einen solchen öffentlichen Gottesdienst darstellt. Die nachfolgende liturgietheoretische Betrachtung kann und will also keine normativen Ergebnisse liefern, sondern lediglich Kriterien erarbeiten, wie ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechtes aussehen kann und welche Voraussetzungen für die Amtshandlung ggf. erfüllt sein müssen. Sie trifft keine Aussage über die theologischen und kirchenrechtlichen<sup>10</sup> Voraussetzungen, vor allem nicht über Fragen des Bekenntnisses<sup>11</sup>.

## 2. Sachstand und Fragestellung

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat bisher die Position: Ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft ist nicht statthaft<sup>12</sup>; jedwedes kirchliche Handeln, insbesondere jedes segnende Handeln, hat seinen Ort „in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“<sup>13</sup> vorbehalten. Wo ein öffentlicher Gottesdienst erwogen wird, orientiert man sich meist an den beiden Modellen, die in anderen Landeskirchen eingeführt sind:  
– Der Gottesdienst anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft wird der kirchlichen Trauung kirchenrechtlich, theologisch und agendarisch vollkommen gleichgestellt<sup>14</sup>, es gibt keine Unterscheidung zwischen beiden Anlässen hinsichtlich Liturgie, Verfahren und Eintragung ins Kirchenregister.

---

<sup>10</sup>Vgl. hierzu den Beitrag von H. de Wall zu diesem Studientag und aus der Literatur z.B. ders.: Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, *EvTh* 75, 2015, S. 45 – 58; ders./ M. German: Grundfragen des evangelischen Kirchenrechtes, in: H. U. Anke u.a (Hgg.): *Handbuch des evangelischen Kirchenrechtes*, Tübingen 2016, S. 5-170, v.a. S. 40-45; J. Winter, Die Trauung als kirchliche Amtshandlung. Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, *ZEvKR* 47, 2002, S. 697-716; M. Germann: Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, *ZEvKR* 50, 2005, 590-615; Chr. Link: Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, *ZEvKR* 58, 2013, S. 1 -21.

<sup>11</sup>Hier insbesondere die – für ein evtl. Verfahren relevante – Frage, ob die Einführung eines solchen Gottesdienstes im Rahmen der bisherigen Interpretation der Bekenntnisse darstellbar ist (dann genügt für eine Agende nach § 18 Absatz 2 KVG; <https://kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17119>, Abruf am 15.07.2017 eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Landessynode) oder ob es einer Bekenntnisfortbildung bedarf, die einen *magnus consensus* in der Landeskirche voraussetzt, vgl. die in der vorigen Fußnote genannten Arbeiten von Chr. Link und M. Germann sowie M. Honecker: Synodale Gesetzgebung und Bekenntnis, in: K.-H. Kästner, *Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 1999, S. 103-115; H. de Wall: Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen *ZEvKR* 39, 1994, S. 249-270 und zuletzt Chr. Stäblein: Bekenntnis und Kirchenrecht, *ZEvKR* 62, 2017, 27-40.

<sup>12</sup>Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. August 2001; AZ 51.500 Nr. 86/5.2 . „Ein besonderer Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist nicht möglich“ (unter Bezug auf die vom OKR herausgegebene und zusammen mit der „Arbeitsgruppe Homophilie“ erarbeitete Arbeitshilfe „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, Stuttgart 2000, S 10).

<sup>13</sup>A.a.O., unter Bezug auf die EKD-Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“, EKD Texte 57, Hannover 1996, S. 54.

<sup>14</sup>Evang. Landeskirche in Baden (vgl. das „Kirchliche Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ vom 28.04.2017, *GesVBl. Ev. Laki Baden* Nr. 7/2017, S. 145), Evang. Landeskirche in Berlin, Brandenburg und der Schlesischen Oberlausitz („Kirchengesetz zur Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen in eingetragener Partnerschaft mit Traugottesdiensten“, vom 09.04.2016, *KABl.* S. 74), Evangelische Kirche im Rheinland (vgl. *Kirchenordnung* Art. 87-90, neu gefasst durch *Kirchengesetz* vom 15. Januar 2016, *KABl.* S. 70). In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gilt faktisch dasselbe, jedoch wird terminologisch zwischen „Trauung“ und „Segnung“ unterschieden (vgl. *Ordnung des Kirchlichen Lebens*, Nr. 240.255-260 und der gesamte Abschnitt 3.5 = Nr.262-282, *Abl EKH* 2013, S. 242. Die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen und der Gemeinden, eine solche Trauung nicht durchführen zu können, wird dadurch geachtet, dass der Gottesdienst dann vom Dekan/Superintendenten bzw. der Dekanin / Superintendentin an eine andere Pfarrperson bzw. Gemeinde übertragen wird.

– Alternativ<sup>15</sup> wurden in einer Vielzahl von Landeskirchen<sup>16</sup> „Segnungsgottesdienste“ eingeführt. Diese werden terminologisch von der Trauung unterschieden. Ein Blick in die Ordnungen und Agenden bzw. Handreichungen dieser Landeskirchen zeigt allerdings, dass es sich hier um eine eher semantische als um eine theologisch begründete Unterscheidung handelt. Faktisch sind die Unterschiede zur Trauung weder auf der liturgischen noch auf der rechtlichen Ebene so groß, dass sie ein eigenes liturgisches Genus zu rechtfertigen vermögen.

Dieser Befund wirft verschiedene Fragen auf, die ich mit einer aus der Exegese altbekannten Methode, der Form- und Gattungskritik<sup>17</sup>, angehen möchte: Jedes Element eines Gottesdienstes („Form“) hat eine gewisse Funktion für das ganze des Gottesdienstes, eine Summe analoger Formelemente konstituiert eine Gattung, diese hat – so die exegetische Terminologie – einen „Sitz im Leben“ (hier: der Gemeinde und der Landeskirche), der wiederum in Wechselwirkung zu Funktion und Wirkung der „Gattung“ und der sie bestimmenden „Formen“ steht. Die liturgischen Gattungen „Segnungsgottesdienst“ und „Kasualie“ sind also auf die sie jeweils konstituierenden Formen zu untersuchen, ihr jeweiliger „Sitz im Leben“ ist zu bestimmen.

### 3. Die liturgische Gattung „Segnungsgottesdienst“

Abweichend von den „Segnungsgottesdiensten“ der in Anm. 16 aufgelisteten Landeskirchen ist der Begriff des „Segnungsgottesdienstes“ in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg agenda-risch anders bestimmt<sup>18</sup>. Dazu frage ich zunächst, was in unserer Landeskirche ein eigenständiger „Segnungsgottesdienst“ ist. Hier gehe ich also weder auf den Schlussegens im Gottesdienst ein, noch auf die Segenshandlungen in den Kasualgottesdiensten und auch nicht auf segnendes Tun außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes.

Für eigenständige Segnungsgottesdienste gibt es ein Formular mit kurzer theologischer Einführung<sup>19</sup> Ergänzungsband zum Gottesdienstbuch. Hintergrund für dieses Formular war vor rund 20 Jahren das Aufkommen eines Trendes, dass Kinder – aus verschiedenen Gründen – von ihren Eltern häufig nicht mehr zur Taufe gebracht wurden, sondern für sie unter Berufung auf Mk10,13-16 eine Segenshandlung erbeten wurde<sup>20</sup>. Die Vorstellung richtete sich nicht selten darauf, dass diese Segenshandlung analog zu einem selbständigen Taufgottesdienst vollzogen werde, sie sollte die Familienbezogenheit des Anlasses deutlich machen und dem individuellen Kind bzw. der individuellen Familie gelten, barg damit aber die Gefahr der Privatisierung der Handlung und warf erhebliche theologische Anfragen an Tauf- und Segenstheologie auf. Vielleicht ist es kein Zufall, dass diese Debatte sich in besonderer Weise an der Alternative von Taufe bzw. Segnung entzündete: Der Taufgottesdienst hat unstreitig Aspekte einer Kasualie, zu der eine Segenshandlung unabdingbar hinzugehört. Die Bitte um eine Segnung ohne Spendung des Sakramentes verschob damit den Gottesdienst von einem Sakramentengottesdienst mit kasualen Aspekten zu einer Kasualersatzhandlung: Eine Kasualie wurde nicht vollzogen, auch kein Sakrament gespendet, sondern statt dessen sollte ein Gottesdienst gefeiert werden, der einen wichtigen Aspekt der Kasualie betonte –

---

<sup>15</sup>Ähnliche Regelungen wie in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und in der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe.

<sup>16</sup>Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Bremische Evangelische Kirche, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck, Lippische Landeskirche, Evangelische Landeskirche in Mitteldeutschland, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Evangelische Kirche von Westfalen – auf Einzelnachweise wird aus Raumgründen verzichtet, ebenso wie auf die Darstellung der Eintragung in die Kirchenregister.

<sup>17</sup>Vgl. jedes Handbuch der exegetischen Methoden, z.B. K. Koch: *Was ist Formgeschichte? Methoden der Bibellexegese*, Neukirchen-Vluyn 1964, <sup>5</sup>1989.

<sup>18</sup>Im folgenden wird nur auf die Gattung eingegangen, also weder der gottesdienstliche Schlussegens noch die Segenshandlungen in Kasualgottesdiensten oder segnendes Tun außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes erörtert.

<sup>19</sup>Evang. Oberkirchenrat (Hg.): *Gottesdienstbuch der Evang. Landeskirche in Württemberg: Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst. Ergänzungsband*, Stuttgart 2005, S. 102-112. Dieser Band hat den Rang einer Handreichung, nicht den einer Agenda, da er nicht von der Synode beschlossen wurde.

<sup>20</sup>Zu den exegetischen und praktisch-theologischen Aspekten dieses Phänomens siehe U. Heckel, *Der Segen im Neuen Testament*, WUNT 150, Tübingen 2002, hier besonders den Exkurs S. 63-76.

nämlich die Segnungshandlung unter Handauflegung – und diese losgelöst vollzog<sup>21</sup>.

Die Landeskirche reagierte – zunächst in der Arbeitshilfe „Segnen“<sup>22</sup>, die dann überarbeitet im Ergänzungsband aufgenommen wurde, indem sie die Gattung „Segnungsgottesdienst“ schärfte: Bei einem solchen Gottesdienst wird ein vorher unbestimmter Personenkreis eingeladen, im Laufe des Gottesdienstes unter Handauflegung und gegebenenfalls mit einer Zeichenhandlung individuell gesegnet zu werden. Dieser Personenkreis ist grundsätzlich offen, jeder Anwesende, der gesegnet werden möchte und glaubt, dass er oder sie das Kriterium erfüllt, kann nach vorne kommen, und wird – ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen – gesegnet<sup>23</sup>. Die formalen Elemente bestehen wesentlich aus denen des Predigtgottesdienstes, an den Verkündigungsteil schließen sich Lied, Ansage, Schriftlesung sowie die Einzelsegnung selbst an, weitere Lieder und Gebete sind fakultativ<sup>24</sup>.

Zwei entscheidende Unterschiede zwischen Kasualie und Segnungsgottesdienst bestehen also darin, dass bei einem Segnungsgottesdienst der Personenkreis offen ist und dass der Empfang des Segens prinzipiell wiederholbar ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Kategorie eines individuellen Segnungsgottesdienstes für die hier interessierende Fragestellung keine Lösung sein kann, jedenfalls, wenn man an der bisherigen, theologisch m.E. gut begründeten Praxis, festhalten möchte<sup>25</sup>.

Faktisch würde die Einführung eines individuellen Segnungsgottesdienstes für diesen Fall bedeuten, dass implizit eine neue Gottesdienstgattung eingeführt würde, die bisher in der württembergischen Landeskirche nicht vorhanden ist, nämlich das Genus „Kasualersatzhandlung“<sup>26</sup>.

#### 4. Kasualien als Liturgiegattung

Im folgenden Abschnitt ist die gottesdienstliche Gattung „Kasualie“<sup>27</sup> darzustellen. „Kasus“ nennen wir den lebensgeschichtlichen Anlass für einen solchen Gottesdienst, Kasualie den Gottesdienst, der anlässlich dieses Kasus gefeiert wird.

Im Agendenwerk unserer Landeskirche gelten als Kasualien<sup>28</sup>: der Taufgottesdienst, die Konfirma-

---

<sup>21</sup>Vgl. die unveröffentlichte Examensarbeit des heutigen Landespfarrers für Kindergottesdienst: F. Widmann, Die Frage der Kindersegnung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg: ein Problem aus der pfarramtlichen Praxis; Hausarbeit zur II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Winter 1996/97.

<sup>22</sup>Evangelischer Oberkirchenrat (Hg.): „segnen“. Eine Arbeitshilfe, Stuttgart 2001 (vergriffen, im Netz unter [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Glauben/Feiern/Segnen\\_-\\_Eine\\_Arbeitshilfe.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Glauben/Feiern/Segnen_-_Eine_Arbeitshilfe.pdf); Abruf am 16.07.2017).

<sup>23</sup>Dies lässt sich schön an den neuerdings aufkommenden Valentinsgottesdiensten deutlich machen. Hier können sich alle Menschen, „die sich lieben“, segnen lassen – der Begriff von „Liebe“ ist dabei natürlich nicht auf die körperliche Liebe zu beschränken.

<sup>24</sup>Siehe Gottesdienstbuch. Ergänzungsband, S. 110 zur Kindersegnung.

<sup>25</sup>Die beiden Personen sind vorab bestimmt, die Eintragung einer Lebenspartnerschaft ist zudem eine grundsätzlich einmalige biographische Situation.

<sup>26</sup>Die Einführung eines solchen gottesdienstlichen Genus wirft zudem pragmatische Fragen auf, die sich vor allem darauf richten, wer als Rezipient eines Kasualersatzgottesdienstes in Frage kommt – um präzise Definitionen wird man dann nicht herumkommen und es wird nicht hinreichen, einen solchen Segnungsgottesdienst einfach denen zu gewähren, für die eine „echte“ Kasualie, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Frage kommt. Neben dieser Unschärfe wäre nicht zuletzt auch die Leistbarkeit durch die Pfarrerinnen und Pfarrer zu bedenken.

<sup>27</sup>Die Literatur zu den Kasualien hat sich in den letzten Jahren sprunghaft vermehrt: Chr. Grethlein: Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an den Übergängen des Lebens, utb 2919, Göttingen 2007; ders.: Kasualien. Überlegungen zu einem praktisch-theologischen Konzept, ThLZ 130, 2005, S. 895-914; Th. Müller, Theophil: Konfirmation - Hochzeit - Taufe - Bestattung. Sinn und Aufgabe der Kasualgottesdienste, Stuttgart 1988; W. Gräß: Rechtfertigung von Lebensgeschichten. Erwägungen zu einer theologischen Theorie der kirchlichen Amtshandlungen, PTh 76, 1987, S. 21-38; ders.: Lebensgeschichten – Lebensdeutungen – Sinnentwürfe. Lebensgeschichten – Lebensentwürfe – Sinndeutungen. Eine Praktische Theologie gelebter Religion, Gütersloh 1998; E. Winkler: Tore zum Leben. Taufe - Konfirmation - Trauung - Bestattung, Neukirchen-Vluyn 1995; U. Wagner-Rau: Segensraum. Kasualpraxis in der modernen Gesellschaft, Stuttgart 2000; Kr. Fechtner, Kirche von Fall zu Fall. Kasualpraxis in der Gegenwart - eine Orientierung, Gütersloh 2003, im „Handbuch der Liturgik“ findet sich erstmal in der 3. Auflage von 2003 ein Hauptabschnitt „Kasualien“ (ab S. 463).

<sup>28</sup>Taufagende von 1989 (derzeit in Überarbeitung), Konfirmationsagende von 2009, Trauagende von 1985 mit Anhängen für Trauungen unter Beteiligung eines Geistlichen der jeweils anderen Konfession (1997) und für Gottesdienste

tion, die Trauung, die Einführung in ein kirchliches Amt und die Bestattung. Alle Kasus sind also in der persönlichen Biographie verankert sind, für jede Kasualie gibt es eine Ordnung in der Rechtsammlung<sup>29</sup>.

Der historischen<sup>30</sup> Betrachtung fällt auf: Kasualien sind erst seit 1892 ein selbständiges Thema in der theologischen Diskussion<sup>31</sup>, vorher werden sie ganz allgemein unter „Cultus“<sup>32</sup> verhandelt – oder auch unter „Seelsorge“, so vor allem C. Nitzsch, der die Amtshandlungen<sup>33</sup> wesentlich als „Gelegenheiten“ zur Seelsorge versteht, diese „knüpfen sich an solche Amtshandlungen besonders an, welche zwar als solche öffentlich sind, jedoch ihrer Bezüglichkeit wegen auf die Familie ... einen Anhang von von freiem geselligen Austausch und Vergnügen haben“.

Zudem zeigen viele neuere empirische Untersuchungen, z.B. die V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD<sup>34</sup> oder die Sinus-Studie der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg<sup>35</sup>, dass die Kasualien in der postmodern gewordenen Welt der „Kitt“ sind, der die Volkskirche zusammenhält: Viele Menschen, die eher ganz am Rande der Kirche angesiedelt sind, nehmen die Kasualien in Anspruch, schätzen sie wert oder besuchen sie wenigstens<sup>36</sup>.

Die Praktische Theologie hat sich daher dieses Themas angenommen und herausgearbeitet, dass – so erstmals D. Rössler<sup>37</sup> 1986 – die Kasualien als Gemeinschaftsformen von Kirche in der Rubrik „privates Christentum“ verortet sind<sup>38</sup>.

Ein Kasualgottesdienst hat demnach grundsätzlich eine doppelte Ausrichtung<sup>39</sup>: zum einen ist er natürlich ein öffentlicher Gottesdienst, zum anderen wird der „Sitz im Leben“ von den Betroffenen in der eigenen Familie, in der eigenen Biographie verortet<sup>40</sup>. Daraus ergibt sich eine Spannung

---

anlässlich der Eheschließung mit einem ungetauften Partner (2000); Einführungsagende von 1985, Bestattungsagende von 2004.

<sup>29</sup>RS 140/141 (Taufordnung); RS 150/151 (Konfirmationsordnung); RS 160/161 (Trauordnung); RS 170/171 (Bestattungsordnung); RS 400 (Einführungsordnung), in Internet unter [kirchenrecht-wuerttemberg.de](http://kirchenrecht-wuerttemberg.de) (jeweils s.v, Abruf am 16.06.2017).

<sup>30</sup>Die Darstellung orientiert sich an Chr. Albrecht, *Kasualtheorie, Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart* 2, Tübingen 2006, hier v.a. S. 45-114.

<sup>31</sup>Die erste Monographie zu den Kasualien ist E. Meuß, *Die gottesdienstlichen Handlungen von individueller Beziehung in der evangelischen Kirche*, Gotha 1892.

<sup>32</sup>So z.B. F. Schleiermacher, *Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt*, Berlin 1850, photomechanischer Nachdruck Berlin / New York 1983, S. 321-326: Die Behandlung der „Kasualrede“ unter Kultus bildet eine Scharnierstelle zwischen der „Theorie des Kultus“ und den „Geschäften des Geistlichen außerhalb des Kultus“.

<sup>33</sup>C.I. Nitzsch, *Praktische Theologie III/1: Die eigenthümliche Seelenpflege mit Rücksicht auf die innere Mission*, Bonn <sup>2</sup>1868, S. 83-86, Zitat S. 84.

<sup>34</sup>EKD (Hg.): *Engagement und Differenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. Erhebung über Kirchenmitgliedschaft*, Hannover 2014 und dazu z.B. P. Bukowski / L. Charbonnier, *Mehr Fragen als Antworten? Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und ihre Folgen für das Leitungshandeln in der Kirche*, Kirche im Aufbruch 16, Leipzig 2015.

<sup>35</sup>H. Hempelmann u.a. (Hgg.): *Auf dem Weg zu einer milieusensiblen Kirche. Die SINUS-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ und ihre Konsequenzen für kirchliche Handlungsfelder*, Neukirchen 2015 und die Einzelstudien im Umfeld zu Taufe (H. Hempelmann u.a. (Hgg.): *Handbuch Taufe. Impulse für eine milieusensible Taufpraxis*, Neukirchen-Vluyn 2013) und Bestattung (dies. (Hgg.): *Handbuch Bestattung. Impulse für eine milieusensible kirchliche Praxis*, Neukirchen-Vluyn 2016).

<sup>36</sup>Vgl. z.B. *KMU V*, S. 18-20.

<sup>37</sup>D. Rössler, *Grundriß der Praktischen Theologie*, Berlin 1986.

<sup>38</sup>Rössler stellt die Praktische Theologie als Christentumstheorie dar, die er in drei Haupthandlungsfelder gliedert: Der Einzelne, die Kirche, die Gesellschaft, die jeweils vier Dimensionen (Ekklesiologie, Amt, Handlungsfeld und Gemeinschaftsformen) umfassen. Er ist Nitzsch insoweit verpflichtet, als er Diakonie und Seelsorge als kirchliche Handlungsfelder am Individuum darstellt.

<sup>39</sup>Vgl. z.B. Y. Spiegel, *Gesellschaftliche Bedürfnisse und theologische Normen. Versuch einer Theorie der Amtshandlungen*, ThPr 6, 1971, S. 212-231 und M.N. Ebertz, *Einseitige und zweiseitige liturgische Handlungen – Gottes-Dienst in der entfaltetten Moderne*, in B. Kranemann u.a. (Hgg.): *Heute Gott feiern. Liturgiefähigkeit des Menschen und Menschenfähigkeit der Liturgie*, Freiburg u.a. 1999, S. 14-38

<sup>40</sup>Z.B. Chr. Albrecht (wie Anm. 30), S. 195: „Die Aufgabe der Kasualien besteht in der Vermittlung zwischen individueller Lebensgestaltung und christlich-kirchlicher Deutungstradition.“

zwischen Vergemeinschaftung und Individualisierung, religionswissenschaftlich ausgedrückt zwischen Hochreligion und Familienreligion, oder auch zwischen Volkskirche und Lebenswelterfahrung: Die hochemotionalen Wendepunkte in der Biographie werden durch die Gemeinschaft – hier der gottesdienstlichen Gemeinde in einem gemeinschaftlichen Ritual gefeiert<sup>41</sup>. Eine Kasualie lässt sich also definieren als

„Gottesdienst anlässlich eines Kasus, also eines für den Personenkreis oder die Person lebensstypischen, in der Regel einmaligen, objektiv – meist durch eine Urkunde – belegbaren, biographischen Ereignisses, das das weitere Leben des oder der unmittelbar Betroffenen entscheidend verändert und prägt“.

Alle Kasualien sind also „Gottesdienste anlässlich ...“ Dabei ist festzuhalten, dass die Kasualie dem Anlass nichts neues hinzufügt und diesen Anlass auch nicht etwa begründet – das wäre ein katholisches Sakramentenverständnis.

Die Gattung einer „Kasualie“ wird konstituiert durch die Form des so gefeierten Gottesdienstes. In Tabelle 1 sind die formkonstituierenden Elemente ersichtlich, wie sie sich aus den gegenwärtig gültigen Agenden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ableiten lassen<sup>42</sup> und folgen der Grundstruktur (*frame*) des Oberdeutschen Predigtgottesdienstes. Nach der Predigt findet sich ein *slot*<sup>43</sup>, der (wenn er nicht leer bleibt) im Predigtgottesdienst durch Taufe<sup>44</sup> und Abendmahl gefüllt werden kann. Diesem *slot* entspricht im Kasualgottesdienst der Kasualteil<sup>45</sup>, der zwischen Verkündigungsteil und dem Schlussteil um „Sammlung und Segen“ steht.

Gattungskonstitutiv gehören also zu einer Kasualie folgende *filler*:

- Einleitung durch ein Schriftwort,
- Kasusbezogenes Gebet,
- Eindringlicher Hinweis der Betroffenen auf die Bedeutung der Kasualie. Im Sinne von Imperativ und Indikativ werden sie aufgefordert, das zukünftige Leben, das sie nach der Kasualie führen werden, an dem auszurichten, was Gottes Wille ist,
- Verpflichtung vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, in der Regel als Antwort auf eine Frage<sup>46</sup>,
- Bekräftigung der Selbstverpflichtung, bei der Investitur durch Handschlag, bei anderen Ka-

---

<sup>41</sup>Vgl. Chr. Grethlein, Grundinformation (wie Anm. 27), S. 42-52 zu den religionswissenschaftlichen Aspekten und der „Primärerfahrung“, a.a.O., S. 52-63 zu den Kasualien als Rituale in der Biographie.

<sup>42</sup>Aus darstellungstechnischen Gründen werden lediglich die Investitur und die Trauung dargestellt, die anderen Kasualien folgen demselben Schema.

<sup>43</sup>Das Konzept von *frames* und *slots* zur Beschreibung von Strukturen ist derzeit in verschiedenen Zweigen der Sprach- und Textwissenschaften gängig, zur Definition siehe z.B. A. Gardt, Textsemantik. Methoden der Bedeutungerschließung, in: J.A. Bär/M. Müller (Hgg.): Geschichte der Sprache und Sprache der Geschichte. Probleme und Perspektiven der historischen Sprachwissenschaft des Deutschen (FS Reichmann), Berlin 2012, S. 61-82, S. 74: „Die Binnenstruktur eines Frames besteht aus sog. *slots*, konzeptuellen Leerstellen, die sich durch einen Satz von Fragen zu dem betreffenden Frame feststellen lassen. Diese Leerstellen werden durch Angaben (*fillers*) gefüllt, in Texten durch diejenigen Ausdrücke, die einen bestimmten Frame aufrufen. Ergänzt werden die Angaben durch Standardwerte (*default values*), d. h. durch solche Angaben, die mit einem bestimmten Frame prototypisch verbunden sind.“

<sup>44</sup>Die Taufe im Predigtgottesdienst kann auch vor der Predigt eingeschoben werden, dies ist allerdings liturgiegeschichtlich sekundär (vgl. Große Württembergische Kirchenordnung von 1559, fol. LIIIa-LVIIIa; auch auf Seiten der täuferischen Bewegung in der Reformationszeit folgte die Taufe der Predigt, was Balthasar Hubmaier, Von dem Christlichen Tauff der Gläubigen, in: G. Westin/T. Bergsten (Hgg.): Balthasar Hubmaier. Schriften, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XXIX/IX, Göttingen 1962, S. 116-163, hier S. 130 mit der Abfolge in Lk 3, „Deo gratie. Syhest du auch, das dem predigen der tauff nachgat“ begründet), auch der *frame* eines selbständigen Taufgottesdienst hat den *slot* nach der Predigt.

<sup>45</sup>So auch bei Bestattung und Konfirmation, die Investitur kann auch vor der Predigt erfolgen, auch dies ist liturgiegeschichtlich sekundär, vgl. Große Württembergischen Kirchenordnung, fol. CVIb.

<sup>46</sup>Diese Antwort ist nicht ein schlichtes „Ja“ im Sinne einer Absichtserklärung, sondern lautet meist: „ja, und Gott helfe mir / uns“. Der oder die Betroffenen versprechen also, sich – soweit es Menschen möglich ist – an die Verpflichtung zu halten, erbitten aber den *sola gratia* gewährten Beistand Gottes.

sualien durch den Zuspruch „Gott schenke Dir/Euch zum Wollen das Vollbringen“.

- Zur menschlichen Selbstverpflichtung tritt alsdann der Zuspruch der göttlichen Verheißung, die dem oder den Betroffenen durch eine Segenshandlung unter Handauflegung zugesagt wird.
- Ein akzidentielles Zeichen (Taufkerze, Ringwechsel) kann hinzutreten, dann schließt sich der *s/lot* und der Gottesdienst wird nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes zu Ende geführt.

Die eben gegebene Definition ist also zu ergänzen mit den Worten:

*„In diesem Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde mit den Betroffenen. Der Kasus wird im Lichte von Gottes Wort gedeutet. Der oder die Betroffenen verpflichten sich expressis verbis zu einem weiteren Leben nach Gottes Ordnung und werden für dieses weitere Leben gesegnet.“*

Diese Definition ist zum einen weitgehend deduktiv aus den bisherigen Agenden gewonnen und theologisch begründet. Durch die Kasualie wird der Kasus als solcher vorausgesetzt, aber nicht bewertet<sup>47</sup>.

## **5. Folgerungen für den Kasus einer dauerhaften Verbindung zweier Menschen gleichen Geschlechtes**

- a) Ein öffentlicher Gottesdienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg kann aus den genannten Gründen kein wie auch immer gearteter „Segnungsgottesdienst“ sein, da es dieses gottesdienstliche Genus in Württemberg nicht gibt.
- b) Eine Segenshandlung ist konstitutiver Teil einer Kasualie, jedoch ist dieser Schluss nicht umkehrbar – die Kasualie geht weder nach ihren Bestandteilen noch nach ihrem theologischen Gehalt in einer Segenshandlung auf.
- c) Ein öffentlicher Gottesdienst in unserer Landeskirche muss den Regelungen folgen, die für alle öffentlichen Gottesdienste gelten:
  1. er ist ein Gottesdienst einer Kirchengemeinde;
  2. er wird von einem Pfarramt verantwortet;
  3. er ist in einer örtlichen Gottesdienstordnung verankert;
  4. er ist nach einer nach der Ordnung unserer Landeskirche verabschiedeten Agenda gestaltet und
  5. die Umstände der Kasualie sind in einer Kasualordnung geregelt.<sup>48</sup>

Der Dreh- und Angelpunkt an dieser Stelle ist also die Frage<sup>49</sup>, ob die Eheschließung zwischen zwei Menschen desselben Geschlechtes bzw. die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe<sup>50</sup> einen solchen Kasus darstellt, der dann kirchlich durch eine Kasualie als öffentlicher Gottesdienst begleitet wird<sup>51</sup>.

Die Einführung einer neuen Kasualie auf Grund einer neuen Entwicklung bzw. der neuen Deutung

---

<sup>47</sup> Die Deutung, ggf. Bewertung, obliegt dann der Predigt. Die Bestattung – um ein drastisches Beispiel zu wählen – eines Selbstmörders wertet nicht die Selbsttötung oder deren Motive, sie deutet sie aber im Licht des Gotteswortes. Vgl. zu den rechtsgeschichtlichen Grundlagen K. Weiler, Die Beurteilung der Selbsttötung unter besonderer Berücksichtigung kirchenrechtlicher Regelungen, Rechtsgeschichtliche Studien 59, Hamburg 2013, darin auch Überlegungen zur Rechtsgeschichte in Württemberg unter Aufnahme des „Erlass ... betreffend die Beerdigung in Fällen der Selbstentleibung“ (Nr. 10394 vom 6. Juli 1880, ABl. Nr. 342 [28. Juli 1880] = ABl. 7, S. 3013-3015 und der Bestattungsordnung.

<sup>48</sup> Agende und Kasualordnung wären neu zu erschaffen. Dabei wird man sich hinsichtlich des *frames* an den Konsultiva der anderen Kasualien orientieren, das Verhältnis zu Trauordnung und Trauagende wird erst noch zu bestimmen sein.

<sup>49</sup> Über Verfahrensfragen kann hier keine Aussage gemacht werden

<sup>50</sup> Am Studientag selbst war die Fragestellung noch (vgl. Anm. 1 und Anm. 5) auf die Eintragung einer Lebenspartnerschaft beschränkt.

<sup>51</sup> Die Definition, was ein kasualbegründender Kasus ist und was nicht, obliegt alleine der Kirche (vgl. BGB § 1588 und die Bundestagsdrucksache 18/6665 <wie Anm. 1>), es besteht keine Bindungswirkung des staatlichen Rechtes auf das kirchliche, dasselbe gilt für die Verschiebung der Begriffsdefinition des Wortes „Ehe“, die sich nicht auf die theologische und kirchenrechtliche Füllung des Begriffs beziehen kann, vgl. das Rundschreiben AZ 51.500-51.50-03-V01.

eines bisherigen Phänomens ist ein seltener, wenngleich nicht einmaliger Vorgang. Die Landeskirche hat im Lauf ihrer Geschichte zwei Mal neue Kasus eingeführt, nämlich 1723 die Konfirmation<sup>52</sup> durch ein Generalreskript vom 11. Dezember 1722 und 1855 die Ordination<sup>53</sup>.

### **Fazit**

Im Sinne der obigen Definition kann die Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechtes bzw. die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Erklärung einer verbindlichen Partnerschaft dieser beiden Menschen ein Kasus sein:

- a) Sie markiert einen für die beiden Personen lebensstypischen biographischen Wendepunkt, der
- b) das weitere Leben der beiden dauerhaft prägt und
- c) auf Dauer angelegt ist.
- d) Dieser Kasus ist durch die Urkunde über den Vertragsschluss objektiv nachweisbar.

Es bestehen also liturgietheoretisch und kasualtheologisch keine Bedenken, diesen Fall als „neuen Kasus“ zu definieren, der eine (neue) Kasualie begründen kann<sup>54</sup>.

---

<sup>52</sup>Vgl. C. Kolb, Die Geschichte des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche Württembergs, Stuttgart 1913, S. 279-289; Chr. Weismann, Die Katechismen des Johannes Brenz 1: Die Entstehung-, Text- und Wirkungsgeschichte, Berlin / New York 1990, S. 467-476.

<sup>53</sup>Vgl. „Synodal-Ausschreiben betreffend die Ordinations- und Investiturordnung vom 9. Januar 1855“, ABl 1, 1855/1858, S. 4 und dazu F. Zeeb, Das eine Amt und die ihm zugeordneten Dienste. Grundlinien der aktuellen Ämterdiskussion in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in: W. Baur u.a. (Hgg.): Diakonat für die Kirche der Zukunft, Diakonat – Theoriekonzepte und Praxisentwicklung, Stuttgart 2016, S. 160-170, hier S. 162f.

<sup>54</sup>Bei der Erarbeitung dieses Beitrags wurde ich von vielen Menschen unterstützt, denen ich herzlich danken möchte, insbesondere Herrn OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel und Frau Eva Schirrmeister im Dez. 1 sowie Herrn OKR Dr. Michael Frisch und Herrn KRR Dr. Winfried Klein im Dez. 6a. Für Unzulänglichkeiten und Fehler in der schriftlichen Fassung ist selbstverständlich ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

**Tabelle 1: Liturgische Struktur einer Kasualie**

<u>Predigtgottesdienst</u>	<u>Investitur</u>	<u>Trauung</u>	<u>„Neue Kasualie anlässlich der Eheschließung zweier Menschen desselben Geschlechtes“</u>	<u>Kommentar</u>
Glockengeläut -  Musik zum Eingang *Begrüßung mit Votum (Im Namen ...) Eingangslied *Eingangswort  Psalmgebet Ehr sei dem Vater  Eingangsgebet Stilles Gebet	Glockengeläut  Einzug – Gemeinde erhebt sich  Musik zum Eingang *Begrüßung mit Votum  Eingangslied *Eingangswort  (Psalmgebet) (Ehr sei dem Vater)  Eingangsgebet Stilles Gebet  Glaubensbekenntnis	Glockengeläut  Einzug – Gemeinde erhebt sich  Musik zum Eingang *Begrüßung mit Votum  Eingangslied *Eingangswort  (Psalmgebet) (Ehr sei dem Vater)  Eingangsgebet Stilles Gebet	Glockengeläut  Einzug – Gemeinde erhebt sich  Musik zum Eingang *Begrüßung mit Votum  Eingangslied *Eingangswort  Psalmgebet Ehr sei dem Vater  Eingangsgebet Stilles Gebet	<i>In anderen Konfessionen ist ein Einzug zu Beginn des Gottesdienstes ebenfalls üblich</i>  <i>Nach der Agende kann auch das Eingangslied vorabstehen, gemeinhin wird empfohlen, bei Kasualgottesdiensten die Begrüßung nach vorn zu ziehen.</i>  <i>Psalmgebet und Ehr sei dem Vater fehlen in den gültigen Kasualagenden, weil diese älter sind als die Einführung dieser Stücke in den Predigtgottesdienst, sie sind aber in Konfirmations- und Bestattungsagende enthalten.</i>  <i>Stellung des Glaubensbekenntnisses ist seit Gottesdienstbuch verändert, eigentlich sollte</i>



	Worte der Sprecher	(evtl. akzidentielles Zeichen)	(evtl. akzidentielles Zeichen)	<i>Ringwechsel, Übergabe einer Taufkerze o.ä. , faktisch beobachtet man, dass die „Worte der Sprecher“ nicht selten mit einer Zeichenhandlung verbunden wird</i>
Fürbittgebet	Fürbittgebet	Fürbittgebet	Fürbittgebet	
Vater Unser	Vater Unser	Vater Unser	Vater Unser	
Lied	Lied	Lied	Lied	
Abkündigungen	Abkündigungen	Abkündigungen	Abkündigungen	
*Friedensbitte				
Segen	Segen	Segen	Segen	
Musik zum Ausgang	Musik zum Ausgang	Musik zum Ausgang	Musik zum Ausgang	